

Mandanten- Informationsblatt

Ausgabe 06/2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 03.06.2020 verschiedene Maßnahmen erlassen. Als zentrales Element gilt dabei die Absenkung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% und von 7% auf 5% im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 um die Binnennachfrage anzukurbeln. Dies führt bei vielen Unternehmen zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf. Systeme und Prozesse müssen angepasst werden, Verträge müssen geändert werden und die Buchhaltung ist umzustellen. Auch muss die Rückkehr zu den vorherigen Steuersätzen am Jahresende geplant und umgesetzt werden. In diesem Sondernewsletter möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen kurz und verständlich erläutern.

Insbesondere die folgenden Bereiche sind durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen einer kurzfristigen Anpassung:

- Die verminderten Steuersätze beschränken sich, nach jetzigem Stand, auf den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Entscheidend ist dabei der tatsächliche Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt, nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung. Dies erstreckt sich auch auf **Anzahlungen** die **vor** dem 01.07.2020 erfolgen, bei denen die **tatsächliche Leistung** jedoch erst **nach** dem 01.07.2020 vorliegt. Gleiches gilt für Anzahlungen die im Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020 den zukünftigen Leistungszeitpunkt 2021 betreffen. In beiden Fällen ist der jeweils gültige Steuersatz zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung gültig. Ein **Vermerk auf der Schlussrechnung** ist erforderlich.
Beispiel 1: Erhaltene Anzahlungsrechnung 25.06.2020 für eine Lieferung zum 30.08.2020 i.H.v. 3000€. In diesem Fall werden 16% Umsatzsteuer fällig.
Beispiel 2: Erhaltene Anzahlungsrechnung 28.12.2020 für eine Lieferung zum 03.01.2021 i.H.v. 3000€. In diesem Fall werden 19% Umsatzsteuer fällig (da Leistungszeitpunkt nach 31.12.2020).
- Bei Jahresleistungen (z.B. Lizenzen) ergeben sich ebenfalls Änderungen. Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraumes als erbracht anzusehen sind, gilt auch für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. In solchen Fällen wird eine Anpassung der Zahlung bzw. der Rechnung erforderlich.
- Wird im Zeitraum der verminderten Steuersätze ein Vertrag über eine Jahresleistung, die tatsächlich erst nach dem 31.12.2020 erfüllt wird, geschlossen, so ist diese den regulären Steuersätzen zu unterwerfen.

- Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr unterliegen im Jahr 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.
- Kassensysteme sind auf die aktuellen Steuersätze umzustellen. Hier empfiehlt es sich beim Hersteller nachzufragen ob kurzfristig ein Software-Update bereitgestellt wird, oder ob eine manuelle Umstellung nötig ist.
- Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich um einen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die Differenz zwischen der tatsächlichen und der zu hoch ausgewiesenen Steuer darf daher nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.
- Bei der **Rechnungsausgangsprüfung** im eigenen Unternehmen ist zwingend darauf zu achten, dass die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gültigen Steuersätze zum Zeitpunkt der Leistungserbringung auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Beispiel 1: Leistungszeitpunkt ist der 28.06.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 03.07.2020. Hier werden 19% bzw. 7% Umsatzsteuer fällig (da die Leistung vor 01.07.2020 erfolgt).

Beispiel 2: Leistungszeitpunkt ist der 01.07.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 01.07.2020. Hier werden 16% bzw. 5% Umsatzsteuer fällig (da Leistung am 01.07.2020)

Beispiel 3: Leistungszeitpunkt ist der 28.12.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 03.01.2021. Hier werden 16% bzw. 5% Umsatzsteuer fällig (da die Leistung noch vor dem 31.12.2020 erbracht wird). Der Steuersatz ist primär vom Leistungszeitpunkt abhängig.
- Da sowohl der Regelsteuersatz (19%) als auch der ermäßigte Steuersatz (7%) von der Senkung betroffen sind, sollte ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** gelegt werden (z.B. Bahnticket, Hotelübernachtung). In diesem Zusammenhang empfiehlt sich für Unternehmen eine neue Kennzeichnung für Spesen und eine Erfassung aller aufgelaufenen Spesen bis zum 30.06.2020 in der Buchhaltung.
- Bereits gebuchte und bezahlte Übernachtungen oder auch Bahntickets für die Zeit nach 01.07.2020 werden ebenfalls vermindert besteuert (Anzahlungsregelung, siehe oben).
- Die **PKW-Überlassung** an Arbeitnehmer löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus. Hier können sich geringfügige Änderungen bei der Lohnauszahlung ergeben.
- Bei **Dauerleistungen** (insbesondere Mietverträge und Leasingverträge) muss sichergestellt werden, dass die Verträge – insofern sie den Zweck einer Rechnung erfüllen – für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 entsprechend angepasst werden. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen. Hier kann eine **Einzelfallprüfung** notwendig werden.
- Leasing-Sonderzahlungen müssen entsprechend der im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 geleisteten Zahlungen aufgeteilt werden.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- Bei der Auszahlung von **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus in Leistungen die vor dem 01.07.2020 bewirkt wurden und in Leistungen die ab dem 01.07.2020 bewirkt wurden aufzuteilen ist.

- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von **langfristigen Verträgen (Vertragsabschluss nach dem 29.02.2020)** kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wurde am 28. Mai bereits vorab vom Bundestag zum 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt, d. h. für Speisen gilt ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ohne Unterscheidung von Bewirtungsleitungen und To-Go-Speisen der neue 5% Steuersatz und ab dem 01.01.2021 bis 30.06.2021 7 % Umsatzsteuer.
- Überprüfung und Anpassung der SEPA-Lastschriftmandate

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Maßnahmen tatsächlich zum angedachten Datum enden oder über den 31.12.2020 hinaus verlängert werden.

Sollten Sie Fragen zu einem oder mehreren Themen haben, kontaktieren Sie uns gerne. Wir werden Ihnen helfen die optimale Lösung zu finden.

Für weitere Themen in Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket werden wir Sie umgehend in den nächsten Tagen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BFMT-Team

„**Alles aus einer Hand**“ ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen**.

BFMT bietet Ihnen ganzheitliche Leistungen und Lösungen im Bereich Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung und Fördermittelberatung – kompakt und kompetent.



Kontaktdaten:

BFMT Gruppe
Flurstraße 9
94234 Viechtach

Telefon: +49 (0)9942-94951-0
Fax: +49 (0)9942 -94951 -11

E-Mail : info@bfmt.net

Homepage: www.bfmt.net

Geschäftsführer:
WP/StB Dr. Martin Trost
Dr. Bernd Fischl